Gemeinde Thalwil

Gemeindeversammlung

Bauabrechnungen:

- Neubau von Notwohnungen Bürgerheimareal
- Neubau Hort/Mittagstisch, Doppelkindergarten Schulareal Schwandel
- Renovation, energetische Sanierung Schulhaus Berg
- Renovation, Umbau, energetische Sanierung Turnhalle Schwandel
- Ausbau Gastrobereich, Mittagstisch Turnhalle Sonnenberg

Totalrevision Statuten Zweckverband Abfallverwertung Bezirk Horgen

Totalrevision Verordnung über Gemeindezuschüsse

Verordnung über Betrieb der Gasversorgung

Öffentlicher Gestaltungsplan Centralplatz

Mittwoch, 8. Juni 2016, 19.00 Uhr
Reformierte Kirche Thalwil

Geschäfte Seite

A Berichte und Anträge der Rechnungsprüfungskommission RPK **3**

B Anträge

1. Genehmigung Bauabrechnungen

1.1 **Liegenschaft Bürgerheimareal**, Neubau von Notwohnungen
- Antrag und Weisung 6

1.2 **Schulareal Schwandel**, Neubau Hort/Mittagstisch und Doppelkindergarten
- Antrag und Weisung 9

1.3 **Schulhaus Berg**, Renovation und energetische Sanierung
- Antrag und Weisung 11

1.4 **Turnhalle Schwandel**, Renovation, Umbau und energetische Massnahmen
- Antrag und Weisung 14

1.5 **Turnhalle Sonnenberg**, Ausbau Gastrobereich und Mittagstisch
- Antrag und Weisung 17

2. Totalrevision der Verbandsstatuten Zweckverband Abfallverwertung im Bezirk Horgen, Zustimmung
- Antrag und Weisung 19
- Statuten (Anhang 1) 26

3. Totalrevision der Verordnung über die Gemeindezuschüsse, Zustimmung
- Antrag und Weisung 37
- Verordnung (Anhang 2) 42

4. Verordnung über den Betrieb der Gasversorgung, Zustimmung
- Antrag und Weisung 45
- Verordnung (Anhang 3) 47

5. Jahresrechnung 2015, Genehmigung
- siehe separates Weisungsheft

6. Öffentlicher Gestaltungsplan Centralplatz, Zustimmung
- Antrag und Weisung 52
- Bestimmungen (Anhang 4) 61
- Plan 68

2. Totalrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes für die Abfallverwertung im Bezirk Horgen

- Zustimmung

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 4. Februar 2016 (alt Verbandsordnung) werden genehmigt.**
2. **Die Zweckverbandsstatuten werden nach der Zustimmung aller Bezirksgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.**
3. **Die Betriebskommission des Zweckverbands wird ermächtigt, redaktionelle resp. geringfügige Änderungen, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.**
4. **Die Geschäftsleitung des Zweckverbands wird mit dem Vollzug beauftragt.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage – Geschichtliches

Die Gründung des „Zweckverbands für die Kehrichtverwertung im Bezirk Horgen“ geht auf das Jahr 1964 zurück. Die damaligen Missstände auf den offenen Abfalldeponien des Bezirks gaben den Anstoss, eine regionale Kehrichtverwertungsanlage zu erstellen. Dazu wurde der Zweckverband von zehn der zwölf Bezirksgemeinden gegründet. Im Jahr 1968 konnte die Kehrichtverwertungsanlage (KVA) im Horgner Kniebrechetobel in Betrieb genommen werden. Im selben Jahr trat nachträglich die Gemeinde Kilchberg dem Verband bei, so dass der Zweckverband bis heute aus elf Gemeinden mit über 100'000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht.

2. Organe resp. Organisation des Zweckverbands

Das oberste Organ des Zweckverbands ist die Abgeordnetenversammlung mit zurzeit 23 Abgeordneten. Jede Verbandsgemeinde hat das Anrecht auf einen Abgeordneten / eine Abgeordnete pro 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner (max. drei Sitze pro Gemeinde). Das Präsidium wird jeweils von einem Mitglied der Exekutive der Gemeinde Horgen geführt.

Die Betriebskommission besteht aus sieben Personen, welche üblicherweise Exekutivmitglieder in einer der Verbandsgemeinden sind. Sie bereitet die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung vor. In fachlichen Fragen wird die Betriebskommission durch den Technischen Ausschuss unterstützt. Dieser besteht aus Mitarbeitenden der Verwaltungen der Verbandsgemeinden.

Organigramm des Zweckverbands

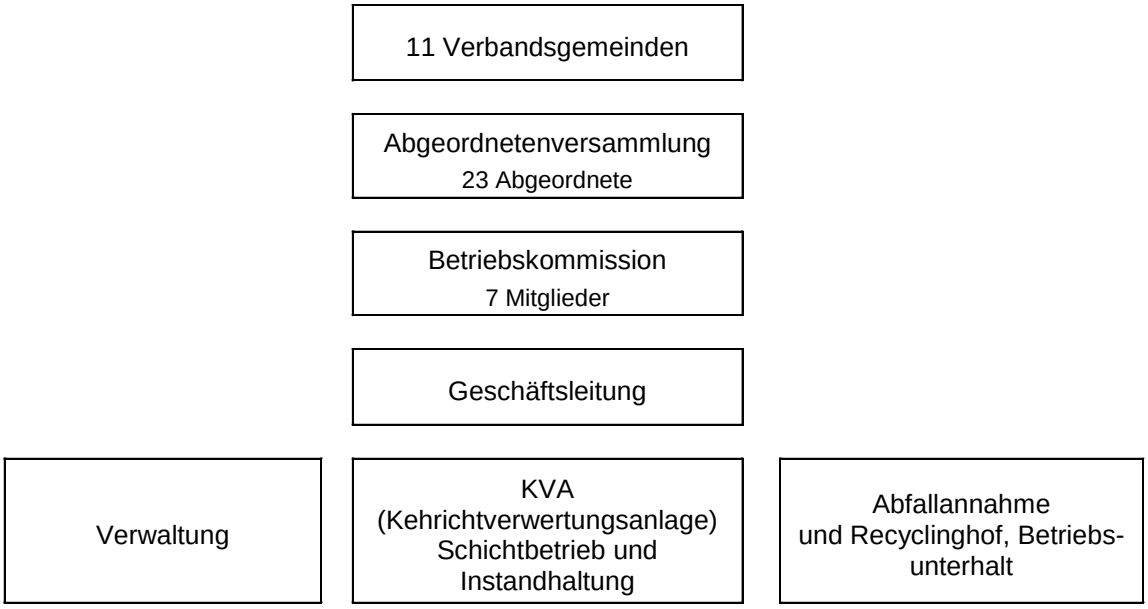

Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen erfüllt wichtige und zentrale Funktionen bei der Entsorgung und Verwertung der Abfälle der Verbandsgemeinden. Auf dem Betriebsareal sind neben der Verwaltung des Zweckverbands die weiteren Geschäftsbereiche angesiedelt, so zum Beispiel ein Recyclinghof, die Sonderabfallsammelstelle sowie die regionale Tierkörpersammelstelle. Die KVA Horgen ist während über 8'000 Stunden pro Jahr in Betrieb und ist mit modernster Technik ausgerüstet.

3. Anlagen

Im Jahr 1991 wurde die Anlage um die Ofenlinie 2 erweitert. Die kantonale Kapazitäts- und Entsorgungsplanung aus dem Jahr 2002 sah vor, die KVA Horgen im Jahr 2018 stillzulegen. Die Zukunft des Zweckverbands war dannzumal ungewiss.

Im Jahre 2012 wurde die Wende eingeleitet: Das Amt für Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die KVA Horgen in ihrer Kapazitätsplanung 2012 – 2035 berücksichtigt und einem Weiterbetrieb bis ins Jahr 2030 zugestimmt. Allerdings unter der Voraussetzung, dass die Energieeffizienz gesteigert werden kann und die Verwertungskapazität von 60‘000 Jahrestonnen um rund die Hälfte – auf eine einzige Ofenlinie – reduziert wird.

4. Weiterbetrieb bis 2030 – Versorgung von rund 2‘200 Wohneinheiten mit Fernwärme

Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2015 der Anlagenumbau mit einem Investitionsvolumen von 27.5 Mio. Franken in Angriff genommen. Die kleinere Ofenlinie 1 wurde im Sommer 2015 ausser Betrieb genommen und die Ofenlinie 2 umfassend modernisiert. Zur neuen Anlage gehört eine innovative Feuerung, die mit einem wesentlich geringeren Luftüberschuss betrieben wird, ein neuartiger Trockenaustrag für die Kehrichtschlacke, damit nahezu alle in der Schlacke enthaltenen Metalle zurückgewonnen werden können, und eine verbesserte Rauchgasreinigung. Dadurch wird erreicht, dass bei der thermischen Verwertung der Abfälle die Schadstoffe merklich reduziert werden. Die Energieeffizienz und die Verfahren zur Wertstoffrückgewinnung wurden mit den genannten Massnahmen stark verbessert. Die Eigenmittel des Zweckverbands sind somit statt in den Rückbau 2018 in den Umbau 2015 geflossen.

Die jährliche Verbrennungskapazität beträgt seit der Umstellung auf den Einlinienbetrieb 35'000 Jahrestonnen. Das Werk produziert ein grosses Mass an Energie in Form von Wärme und Strom. Rund 2‘200 Wohneinheiten werden mit Fernwärme (Heizung und Warmwasser) aus dem Kehrichtwerk versorgt. Die Anlage kann auf dem neusten Stand der Technik äusserst umweltschonend betrieben werden.

Abb. Umbauarbeiten Sommer 2015

5. Beitrittsgesuch der Stadt Adliswil – Kehrichtlieferung nach Horgen

Die Stadt Adliswil hat am 21. Februar 2013 eine Absichtserklärung für den Beitritt zum Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen abgegeben. Parallel dazu wurde ein Antrag gestellt, den Adliswiler Kehricht ab 1. Januar 2014 nach Horgen anstatt nach Zürich zu liefern. Dieses Gesuch wurde vom AWEL und von der Abgeordnetenversammlung am 31. Oktober 2013 bewilligt. Zudem wurden per 1. Januar 2016 in der Stadt Adliswil der regionale Gebührenkehrichtsack und die Sperrgutmarken des Bezirks Horgen eingeführt.

Der definitive Entscheid über einen Beitritt zum Zweckverband liegt in Adliswil in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates. Der entsprechende Beschlussfassungsprozess wird parallel zu den Beschlüssen in den Verbandsgemeinden erfolgen.

6. Ab 2017 sind alle Bezirksgemeinden Mitglied des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

Anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom 30. Oktober 2014 wurde davon Kenntnis genommen, dass der geplante Beitritt der Stadt Adliswil ohne finanzielle Abgeltungen realisiert werden soll. Jedoch soll die Stadt Adliswil auch nicht an einer Investition (oder einem Erlös) beteiligt sein, welche sie nicht mitfinanziert hat. Ins Gewicht fällt dabei besonders der aktuelle Umbau der KVA, der noch vor dem geplanten Beitritt der Stadt Adliswil vollzogen wurde. Der Zweckverband ist der Überzeugung, dass auf beiden Seiten die positiven Aspekte eines Beitritts überwiegen.

7. Neue Zweckverbandsstatuten basieren auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Mit Inkrafttreten der neuen Zürcher Kantonsverfassung am 1. Januar 2006 wurden die Zweckverbände im Kanton demokratisiert. Auch der Zweckverband für Abfallverwertung musste seine Verbandsordnung per 1. Januar 2010 revidieren. Allerdings hat die Verbandsordnung bei der damaligen Revision nur marginale Anpassungen erfahren, dies um primär die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung zu erfüllen. Eine Totalrevision der Verbandsordnung wurde hinsichtlich der geplanten Stilllegung im Jahr 2018 nicht vorgenommen. Aufgrund des Weiterbetriebs der KVA Horgen muss dies nun nachgeholt werden. Neu ist auch die Benennung, so heisst die ursprüngliche Verbandsordnung neu Zweckverbandsstatut.

Am 22. Oktober 2015 nahm das kantonale Gemeindeamt – unter Berücksichtigung der Vernehmlassung des AWEL – zum eingereichten Entwurf der revidierten Statuten Stellung. Der Vorprüfungsbericht beinhaltete Empfehlungen und geringfügige Präzisierungen, die nachträglich aufgenommen wurden. Zudem wurde der Beitritt der Stadt Adliswil in die Revision miteinbezogen. Dieser Beitritt erfordert die Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden. Die Abgeordnetenversammlung hat die neuen Zweckverbandsstatuten anlässlich der Versammlung vom 4. Februar 2016 zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Diese bedürfen abschliessend noch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

8. Wesentliche inhaltliche Änderungen der neuen Zweckverbandsstatuten zur noch geltenden Verbandsordnung aus dem Jahr 2010

Die neuen Zweckverbandsstatuten orientieren sich an den kantonalen Musterstatuten für Zweckverbände. Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten enthält insbesondere die geplante Aufnahme der Stadt Adliswil als Verbandsgemeinde und regelt die neue Zusammensetzung des Verbands, der Delegiertenversammlung (ehemals Abgeordnetenversammlung) und weitere Bestimmungen.

Auf eine Gegenüberstellung alte und neue Verordnung wird verzichtet, da sich der Grundaufbau der Zweckverbandsstatuten vollständig geändert hat. Die vorgeprüften Statuten befinden sich im Anhang dieser Weisung.

Gegenüber der Verbandsordnung aus dem Jahre 2010 ergeben sich folgende wesentliche Änderungen bei den neuen Zweckverbandsstatuten:

Allgemein	Im Interesse einer einheitlichen Begriffsverwendung wird für die Umschreibung des „Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen“ durchgehend die Abkürzung „ZVHo“ verwendet. Die Abgeordnetenversammlung wird neu als Delegiertenversammlung bezeichnet. Für die Verbandsordnung wird der Begriff Zweckverbandsstatuten verwendet.
Art. 3	Der Verbandszweck wurde neu bestimmt.
Art. 4	Die Grundsatzbestimmung, wonach der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband möglich ist, wird in einem neuen Artikel statuiert.
Art. 11, 22, 28, 31	Die finanziellen Kompetenzen der Stimmberechtigten des Zweckverbands, der Delegiertenversammlung, Betriebskommission und Geschäftsführung werden angepasst. Die Übersicht über die Finanzkompetenzen ist integrierender Bestandteil der Statutenrevision.
Art. 19	Auf 7'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter (bisher 5'000 Einwohner). Jede Gemeinde kann unverändert maximal drei Sitze beanspruchen.
Art. 27	In der alten Verbandsordnung hatten die drei Berggemeinden (Hirzel, Hütten, Schönenberg) Anspruch auf einen der sieben Sitze in der Betriebskommission. Mit dem Beitritt der Stadt Adliswil wird die Bestimmung der Vertretung in der Betriebskommission allgemein gehalten und dem Umstand Rechnung getragen, dass sich Gemeindefusionen nicht wesentlich auf die Statuten auswirken sollen. Bei der Zusammensetzung der Betriebskommission wird entsprechend eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, bezogen auf die Einwohnerzahl und geografische Lage der Verbandsgemeinden. Die Betriebskommission setzt sich unverändert aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
Art. 29	In der alten Verbandsordnung wurde bei der Bestimmung der Verbandsorgane neben der Verbandsverwaltung auch der Technische Ausschuss als Gremium – ohne Organqualität – aufgeführt. Dem Technischen Ausschuss kommt nur beratende Funktion zu, ohne eigene Entscheidungsbefugnisse. Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zuweisen. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs, sodass die Aufzählung eines Technischen Ausschusses in den Zweckverbandsstatuten hinfällig ist.
Art. 30, 31	In der alten Verbandsordnung wurden bei der Bestimmung der Verbandsorgane neben dem Technischen Ausschuss auch die Verbandsverwaltung als Gremium – ohne Organqualität – aufgeführt. Die Verbandsverwaltung und eigentliche Geschäftsführung hat als administrativ tätiges Vollzugsgremium zwar keine Organstellung inne, es kommen der Geschäftsleitung aber Kompetenzen gemäss Geschäftsreglement zu. In den neuen Zweckverbandsstatuten ist deshalb geregelt, welche Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Finanzkompetenzen von der Betriebskommission an die Geschäftsleitung delegiert werden.

Art. 34, 35, 36	Bei der Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK), deren Aufgaben sowie der Beschlussfassung werden die Vorgaben aus den Musterstatuten übernommen.
Art. 42, 49	Die Stadt Adliswil wird als Verbandsgemeinde in die neuen Zweckverbandsstatuten integriert unter Berücksichtigung von bis zum Zeitpunkt des Beitritts nicht mitgetragenen Investitionskosten bei Verbandsauflösung, Liquidation und beim Kostenverteiler. Die Stadt Adliswil wird im Falle der Auflösung des Zweckverbands an einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilsmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten beteiligt.
	Die alte Verbandsordnung enthielt unter dem Artikel der Verbandsauflösung einen nicht näher spezifizierten Passus zur Fernwärmeversorgung. Dieser lautete, dass der Verband – bei einer allfälligen Verbandsauflösung – der Gemeinde Horgen auf deren Verlangen diejenigen Anlageteile unentgeltlich zu Eigentum abtritt, welche für den Betrieb der Fernwärmeversorgung unentbehrlich sind. Mit dem Umbau der KVA Horgen und dem Einbau von Spitzenlastkesseln in den Gebäuden des ZVHo im Jahre 2015 sind die Bereiche noch näher zusammengewachsen. Neu werden die Eigentumsverhältnisse und die Lieferung von thermischer und elektrischer Energie aus der Kehrichtverbrennungsanlage in einem separaten Vertrag zwischen dem ZVHo und der Gemeinde Horgen geregelt. Bei Aufgabe des Standorts überlässt der ZVHo der Gemeinde Horgen (Gemeindewerke) wie bis anhin die für den Betrieb des Fernwärmenetzes erforderlichen Installationen unentgeltlich.

9. Terminplan

Bei Annahme der Vorlage in allen Bezirksgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt die Stadt Adliswil per 1. Januar 2017 dem Zweckverband bei und die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten (ehemals Verbandsordnung) werden in Kraft gesetzt.

10. Bei einer Ablehnung des Geschäfts

Falls das Geschäft nicht von allen Bezirksgemeinden angenommen wird, bleibt die alte – mit formellen Mängeln behaftete – Verbandsordnung aus dem Jahr 2010 in Kraft. Damit würde der Beitritt der Stadt Adliswil zum Zweckverband nicht umgesetzt.

11. Zusammenfassung/Antrag

Die Zweckverbandsstatuten sind ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Verbandsaufgaben. Die vorliegenden Zweckverbandsstatuten entsprechen formal den gesetzlichen Vorgaben des Kantons und dem übergeordneten Recht.

Den Bezirksgemeinden wird beantragt, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Zweckverbands für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo) zuzustimmen.

Horgen, 4. Februar 2016

Zweckverband für Abfallverwertung
im Bezirk Horgen

Theo Leuthold, Verbandspräsident
Romano Wild, Geschäftsführer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands

Wir empfehlen den Bezirksgemeinden, diesem Antrag zuzustimmen.

Wädenswil, 21. Januar 2016

Rechnungsprüfungskommission
des Zweckverbands

Christina Zurfluh Fräfel, Präsidentin
Christine Merseburger, Vizepräsidentin

Statuten Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo)

gültig ab 1. Januar 2017

In diesen Statuten werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen

Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen
nachfolgend „ZVHo“ genannt

auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der ZVHo besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Sein Sitz befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der ZVHo bezweckt die Erledigung von Entsorgungsaufgaben für die Verbandsgemeinden und betreibt die dafür notwendigen Einrichtungen.

Der ZVHo kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum ZVHo ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des ZVHo sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den ZVHo führen der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom ZVHo ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des ZVHo.

2.2 Die Stimmberechtigten des ZVHo

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des ZVHo.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativebegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben über Fr. 10'000'000
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500'000

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des ZVHo verlangt werden.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1‘000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlags
4. die Genehmigung der gebundenen Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden

7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. den Vorschlag von Mitgliedern der Betriebskommission zuhanden der Delegiertenversammlung
3. die Änderung dieser Statuten
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim ZVHo
5. die Auflösung des ZVHo.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des ZVHo bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember ermittelten Einwohnerzahl.

Auf je 7‘000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter.

Keine Gemeinde kann mehr als drei Sitze beanspruchen.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Anrecht auf einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane. Sie richtet sich nach der dem Statistischen Amt des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahl.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz eines Delegierten, welcher von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Betriebskommission ausgeübt wird. Das Präsidium wird in der Regel einem Exekutivmitglied der Gemeinde Horgen übertragen.
2. Das Vizepräsidium, wobei diese Funktion turnusgemäss einem Delegierten einer anderen Verbandsgemeinde übertragen wird.

3. die Rechnungsprüfungskommission
4. für jede Versammlung einen Stimmenzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, ab dem 3. Wahlgang und bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den ZVHo
2. der Erlass und die Änderung ihres Geschäftsreglements
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigen oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
4. Die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Antrag der Verbandsgemeinden, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Präsident wird mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gewählt.
   Die Mitglieder der Betriebskommission dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören, mit Ausnahme des Präsidenten.
5. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission
9. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000'000 und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000, soweit nicht die Betriebskommission oder der Geschäftsführer zuständig ist
10. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
11. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
12. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
13. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung und insbesondere die Festsetzung der Grundsätze der Gebührenerhebung und der Personalverordnung.

Art. 23 Vorsitz und Aktuariat

Das Präsidium oder Vizepräsidium der Delegiertenversammlung des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Geschäftsführer führt das Aktuariat des ZVHo.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens acht Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind – dringliche Fälle vorbehalten – mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Betriebskommission – welche nicht der Delegiertenversammlung angehören – nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Delegiertenversammlung kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Art. 25 Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Betriebskommission vorliegt.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Die Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Betriebskommission besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Es wird eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt, bezogen auf Einwohnerzahl und geografische Lage der Verbandsgemeinden.

Die Betriebskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des ZVHo und seine Vertretung nach aussen
2. die Vorbereitung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Anstellung und Entlassung von Personal
5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr Fr. 50‘000 bis Fr. 100'000
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben von mehr Fr. 25'000 bis Fr. 200'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 500'000
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 30'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr maximal Fr. 80'000
7. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Aufgabendelegation an den Geschäftsführer

Die Betriebskommission überträgt die selbständige Besorgung der in Art. 31 dieser Statuten genannten Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse an den Geschäftsführer der ZVHo.

Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 31 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich. Ihm stehen zu:

1. die Umsetzung der Vorgaben der Delegiertenversammlung und der Betriebskommission
2. der Verkehr mit Behörden und Verwaltungen von Bund, Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Trägerschaften
3. die Führung des Verbandshaushalts
4. das Personalwesen
5. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000
6. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
   a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr maximal Fr. 50'000
   b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr maximal Fr. 40'000.

Art. 32 Beschlussfassung und Stimmabgabe

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr die Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu machen.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als RPK des ZVHo amtet die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK einer Verbandsgemeinde.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des ZVHo einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal gelten die Bestimmungen des ZVHo (Personalverordnung).

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Betrieb der Anlagen

Art. 39 Allgemeine Grundsätze

Die Verbandsanlagen sind nach dem Stand der Technik, umweltverträglich und wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten. Dabei wird der Energienutzung und Ressourceneffizienz besondere Beachtung geschenkt.

5. Verbandshaushalt

Art. 40 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des ZVHo sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 41 Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt mit folgender Einschränkung: Adliswil wird erst nach vollständiger Amortisation von nicht geleisteten Investitionskosten an einem allfälligen Überschuss beteiligt.

Art. 43 Eigentum

Die vom ZVHo erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des ZVHo.

Art. 44 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem ZVHo ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des ZVHo. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 45 Aufsicht

Der ZVHo untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 46 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann beim Bezirksrat Horgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 47 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem ZVHo und den Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann frühestens per 31. Dezember 2030 unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem ZVHo austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des ZVHo ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 42.

Adliswil wird bei einem allfälligen Erlös erst nach Abzug der anteilsmässigen, nicht geleisteten Investitionskosten berücksichtigt. Diese ergeben sich durch das zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Eigenkapital, das Anlagevermögen und die Rückstellungen des ZVHo.

8. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 51 Übergangsbestimmung

Die Delegierten und die Betriebskommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der politischen Stadt Adliswil vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Hirzel vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Horgen vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Hütten vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Kilchberg vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Langnau vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Oberrieden vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Richterswil vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Rüschlikon vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Schönenberg vom …
Beschluss der politischen Gemeinde Thalwil vom …
Beschluss der politischen Stadt Wädenswil vom …

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. … vom …

Übersicht über die Finanzkompetenzen im Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen (ZVHo)

Kreditart Beträge in Franken	**Stimmberechtigte** **Statuten Art. 11**	**Delegiertenversammlung** **Statuten Art. 22**	**Betriebskommission** **Statuten Art. 28**	**Geschäftsführung** **Statuten Art. 31**
Im Voranschlag enthalten:				
- einmalig	ab 10 Mio.	ab 500‘000 bis 10 Mio.	ab 100‘000 bis 500‘000	bis 100‘000
- wiederkehrend	ab 500‘000	ab 100‘000 bis 500‘000	ab 50‘000 bis 100‘000	bis 50‘000
<u>Nicht</u> im Voranschlag enthalten:				
- einmalig	ab 10 Mio.	ab 200‘000 bis 10 Mio.	ab 25‘000 bis 200‘000 pro Jahr max. 500‘000	bis 25‘000 pro Jahr max. 50‘000
- wiederkehrend	ab 500‘000	ab 30‘000 bis 500‘000	ab 20‘000 bis 30‘000 pro Jahrmax. 80‘000	bis 20‘000 pro Jahr max. 40‘000